

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0762/2021/1
Amt/Aktenzeichen 51/51 03 00	Datum 16.06.2021	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 15.06.2021

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	22.06.2021	Ö
Stadtrat	Entscheidung	30.06.2021	Ö

Betreff:

Übergangsvereinbarung kommunale Zuschüsse für den laufenden Betrieb von Kindertagesstätten in freier Trägerschaft im Jugendamtsbezirk Mainz

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 16.06.2021

gez.

Dr. Eckart Lensch
Beigeordneter

Mainz, 19.06.2021

gez.

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, nach den Vorberatungen in der Arbeitsgruppe Kindertagesbetreuung des Jugendhilfeausschuss, im Jugendhilfeausschuss und im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen, die Verwaltung mit dem Abschluss von Übergangsvereinbarungen zu den kommunalen Zuschüssen für den laufenden Betrieb von Kindertagesstätten in freier Trägerschaft im Jugendamtsbezirk Mainz gemäß der Eckpunkte im Beschluss des Jugendhilfeausschusses 1339/2020 zu beauftragen.

Problembeschreibung / Begründung:

1. Sachverhalt
2. Lösung
3. Alternative
4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen
5. Finanzierung

Zu 1.

Das Landesgesetz über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTa-Zukunftsgesetz oder KiTaG) wurde am 21.08.2019 beschlossen, wesentliche Teile des Gesetzes treten zum 01.07.2021 in Kraft.

Mit dem KiTaG verbindet sich unter anderem:

- die Schaffung eines Rechtsanspruches im Kindergarten für alle Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr auf einen Betreuungsumfang mit mindestens sieben Stunden am Stück
- seit 01.01.2020: Beitragsfreiheit für alle Zweijährigen – auch in der Krippe
- landesweit einheitliche und transparente Personalbemessung für Kindertageseinrichtungen
- Erhöhung der Landeszuschüsse für Personalkosten für Kindertagesstätten
- Stärkung der Elternmitwirkung

U.a. wird mit Wirkung zum 1.07.2021 auch die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen neu geregelt. Es sind gem. § 5 des KiTaG Vereinbarungen mit freien Trägern der Kindertagesstätten über die Höhe des städtischen Zuschusses für den Betrieb der Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft mit Wirkung zum 01.07.2021 abzuschließen.

Die Höhe und Art dieses städtischen Zuschusses ist mit den Trägern der Kitas zu vereinbaren, diese Vereinbarungen vor Ort sollen sich an einer landesweit gültigen Rahmenvereinbarung gem. § 5 Abs. 2 KiTaG orientieren. Diese Rahmenvereinbarung liegt derzeit nicht vor. Es wird eingeschätzt, dass die landesweite Rahmenvereinbarung nicht kurzfristig vorliegen wird, so dass auf dieser Grundlage zum Inkrafttreten des KiTaG am 01.07.2021 keine neuen Vereinbarungen mit den freien Trägern der Kitas abschlossen werden können.

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Mainz hat am 01.09.2020 Eckpunkte zu den kommunalen Zuschüssen für den laufenden Betrieb von Kindertagesstätten in freier Trägerschaft im Jugendamtsbezirk Mainz beschlossen und die Verwaltung beauftragt, Verhandlungen mit den Trägern der freien Kindertagesstätten im Jugendamtsbezirk Mainz entsprechend dieser Eckpunkte zu führen und Vereinbarungen, die weiterhin die vorhandene Trägerpluralität gewährleisten, abzuschließen (s. Beschluss 1339/2020). Vertragsabschlüsse bis Frühjahr 2021 wurden angestrebt, um Handlungssicherheit im Hinblick auf das Inkrafttreten des Finanzierungsteils des KiTaG zum 01.07.2021 zu schaffen.

Auf Grundlage des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses vom 01.09.2020 hat die Verwaltung alle freien Träger von Kindertagesstätten in Mainz einschließlich derer Dachverbände zu einem Verhandlungsauftritt, der pandemiebedingt in zwei Treffen stattfinden musste, für den 30.09.2020 eingeladen. Dabei wurden Neuerungen des KiTaG sowie die Eckpunkte des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses 1339/2020 vorgestellt.

In Folge fanden sodann ab 06.11.2020 zahlreiche Verhandlungsgespräche mit freien Trägern von Kindertagesstätten statt. Die meisten der freien Träger haben sich zu Verhandlungsgemeinschaft-

ten zusammengefasst. Die Gespräche dauern derzeit an. Letztendlich sind die Vereinbarungen einrichtungsbezogen für alle 60 Regelkitas in freier Trägerschaft zu schließen.

Zu 2.

In seiner Sitzung am 12.05.2021 hat der Jugendhilfeausschuss die Beschlussvorlage der Verwaltung geändert. Die Änderungen werden im folgenden Text nach der Reihenfolge der Änderungsbeschlüsse (im Text unterstrichen) dargestellt:

Die Verwaltung schließt Vereinbarungen zu den kommunalen Zuschüssen für Kitas in freier Trägerschaft auf Grundlage der Eckpunkte des Beschlusses 1339/2020 des Jugendhilfeausschusses vom 01.09.2020.

1. Änderungsbeschluss:

Hier insbesondere die Reduzierung des Trägeranteils an den Personalkosten auf grundsätzlich 4%. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Quote auch noch unterschritten werden, wenn dies erforderlich ist, um die Trägerpluralität und die Gewährleistung des Wunsch- und Wahlrechts der Eltern zu sichern.

Von Seiten der Verwaltung erfolgt Zustimmung zu dem 1. Änderungsbeschluss.

Die Verwaltung erarbeitet Kriterien/Richtlinien zur Umsetzung einer höheren Personalkostenzuschussung. Insbesondere gilt es in den Kriterien/Richtlinien festzulegen, wann es sich um begründete Ausnahmefälle handelt, die eine zusätzliche Unterstützung bei den Personalkosten der Träger erforderlich macht und die temporär geleistet werden soll.

2. Änderungsbeschluss:

Im Falle des nachgewiesenen Mehrbedarfs bei Personalstunden für Wirtschaftskräfte (z.B. wenn es mehr Esskinder in den Kitas geben sollte) gewährt die Stadt diese den freien Trägern. (Es wurde der zweite Halbsatz „auf Grundlage des sog. „Controllingpapiers“ gestrichen)

Von Seiten der Verwaltung erfolgt Zustimmung zu dem 2. Änderungsbeschluss.

3. Änderungsbeschluss:

Darüber hinaus soll die Aufnahme von Verhandlungen zur Angemessenheit der Eigenleistung der freien Träger hinsichtlich der Personal- und Sachkosten geführt werden.

Die Verwaltung lehnt den 3. Änderungsbeschluss ab.

Ergänzung zu den Änderungsbeschlüssen 1 und 2 durch die Verwaltung:

Die Auswirkungen auf dem Haushalt werden nach spätestens zwei Jahren von der Verwaltung evaluiert und den städt. Gremien vorgestellt.

Gemäß des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses über das Rahmenkonzept zur Umsetzung des Sozialraumbudgets in der Landeshauptstadt Mainz vom 26.01.2021 (Beschlussvorlage 0019/2021)

- garantiert die Verwaltung freien Trägern den Bestand für Interkulturelle Fachkräfte bis 31.07.2022, insofern die freien Träger das möchten.
- erklärt sich die Verwaltung im Falle einrichtungsbezogener Personalüberhänge (diese entstehen im Fall, dass die neue Grundpersonalisierung geringer ist als der im Personalschlüsselbe-

scheid für das Kita-Jahr 2020/2021 ausgewiesene Personalumfang) bereit, diese Personalüberhänge bis längstens zum 31.07.2024 zu finanzieren. Mit den freien Trägern sind in diesen Fällen schrittweise Abbaupfade zu vereinbaren.

Die Verwaltung bezuschusst Betreuungsplätze für beeinträchtigte Kinder in integrativ arbeitenden Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft gemäß den Eckpunkten des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses vom 01.09.2020 aus Mitteln der Jugendhilfe. Der Trägeranteil an den Personalkosten sowie beeinträchtigungsspezifische Mehrbedarfe werden vorbehaltlich der abzuschließenden Landesrahmenvereinbarung der Eingliederungshilfe (die derzeit verhandelt wird) - wie bisher und mindestens bis 31.12.2022 – voll über die Eingliederungshilfe gem. SGB IX finanziert.

Darüber hinaus werden Investitionskostenzuschüsse für Kindertagesstätten in freier Trägerschaft auf Grundlage der neu zu fassenden Richtlinien über die Gewährung von städtischen Zuschüssen zu den Bau- und Ausstattungskosten von Kindertagesstätten in freier Trägerschaft im Jugendamtsbezirk Mainz (s. Beschlussvorlage 0752/2021) ermöglicht.

Die Vereinbarungen erfolgen vorbehaltlich der Beschlussfassung und Genehmigung des städtischen Haushalts (einschl. seiner Nachträge) und vorbehaltlich der Beschlussfassung und Genehmigung des Konzepts zum Sozialraumbudget.

Zu 3.

Es wird keine Übergangsvereinbarung zum 01.07.2021 geschlossen. Es wird abgewartet, bis die Rahmenvereinbarung gem. § 5 Abs. 2 KiTaG vorliegt und auf dieser Grundlage die kommunale Kita-Bezuschussung mit den freien Trägern verhandelt.

Zur Sicherung der Liquidität der freien Träger werden bis zum Abschluss von Vereinbarungen zur kommunalen Kita-Bezuschussung den freien Trägern Abschläge für Personalkostenzuschüsse auf Grundlage eines Trägeranteils von 10% an den Personalkosten mit Wirkung zum 01.07.2021 gezahlt. Die Abschlagszahlungen erfolgen drei Mal kalenderjährlich, für das zweite Halbjahr 2021 in zwei Tranchen.

Zu 4.

Ein bedarfsgerechtes Angebot der Kinderbetreuung stellt einen wichtigen Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf dar. Unterstützung erfahren damit vor allem Frauen; insbesondere die, die den Wiedereinstieg in den Beruf suchen.

Zu 5.

Ggf. im Jahr 2021 entstehende Mehraufwendungen werden aus dem vorhandenen Budget des Amts für Jugend und Familie gedeckt.

Aufgrund der derzeit noch nicht voll abgeschlossen, vom Land vorgegebenen Grundpersonalisierung der Einrichtungen, lassen sich zurzeit etwaige hierdurch entstehende Mehraufwendungen für das Jahr 2022 nicht abschätzen.

Sollten im Jahr 2022 die Planansätze nicht ausreichen oder Mehraufwendungen nicht aus dem Budget des Amts für Jugend und Familie gedeckt werden können, wird die Verwaltung zur gegebenen Zeit zusätzliche Haushaltsmittel anmelden.